

NOMAD FOODS EUROPA

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN

INHALTE

Klausel	Überschrift	Seite
1	DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG.....	1
2	VERTRAGSGRUNDLAGE	3
3	ANWEISUNGEN.....	4
4	LIEFERUNG	5
5	EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG	6
6	ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN	6
7	ZAHLUNG.....	7
8	PFLICHTEN.....	8
9	GEISTIGES EIGENTUM	11
10	PRODUKTRÜCKRUF.....	12
11	HAFTUNGSFREISTELLUNG UND HAFTUNG	12
12	VERSICHERUNG.....	13
13	COMPLIANCE	13
14	VERTRAGSENDE	15
15	BETRIEBSÜBERGANGSREGELUNGEN.....	17
16	VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT	17
17	ALLGEMEIN	17
18	ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND	20

EINKAUFSDINGUNGEN FÜR WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN

1 DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die folgenden Worte und Ausdrücke in diesen Bestimmungen die folgenden Bedeutungen:

Antikorruptionsgesetz bezieht sich auf den britischen Bribery Act 2010, den Foreign Corrupt Practices Act der USA sowie sämtliche anderen einschlägigen Gesetze gegen Bestechung oder Korruption;

Anzuwendende Gesetze bezieht sich auf sämtliche nationale, supranationale, ausländische oder regionale Gesetze (einschließlich Fallrecht), Gesetzgebungen, europäische Verordnungen, gesetzliche Bestimmungen, Rechtsverordnungen, Regeln, Vorschriften, Dekrete, Durchführungsverordnungen und Richtlinien sowie die Leitlinien der Regierung oder von Regierungsbehörden, einschließlich aller Regeln, Vorschriften, Richtlinien oder anderer Vorgaben von einschlägigen Aufsichts- und Regulierungsbehörden mit Rechtskraft, gemeinsam mit allen anderen Verhaltenskodizes in der Branche, die jeweils wirksam sind;

Genehmigtes Werk bezieht sich auf das Werk oder die Fabrik, die im Voraus vom Käufer schriftlich genehmigt wurde (und in einer Bestellung genannt werden kann);

Arbeitstag bezieht sich auf alle Tage, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie gesetzliche und öffentliche Feiertage am Lieferort;

Käufer bezieht sich auf das im Vertrag angeführte konzernangehörige Unternehmen und, wenn im Vertrag kein Unternehmen angeführt ist, Nomad Foods Europe Limited (eingetragen in England, Firmennummer 05879466, eingetragener Sitz 5 New Square, Bedfont Lakes Business Park, Feltham, Middlesex, TW14 8HA, Vereinigtes Königreich);

Bestimmungen bezieht sich auf diese Allgemeinen Einkaufsbestimmungen sowie auf sämtliche anderen Bestimmungen, die schriftlich zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart werden;

Vertrauliche Informationen umfasst sämtliche Bestimmungen des Vertrags und

alle Informationen, die geheim oder auf andere Weise nicht öffentlich zugänglich sind (in beiden Fällen sowohl vollständig als auch teilweise), einschließlich geschäftlicher, finanzieller oder technischer Informationen, Marketinginformationen, Fachkenntnisse, Geschäftsgeheimnisse oder Geschäftsmethoden und -daten, in allen Fällen unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich vor oder nach dem Tag des Vertragsabschlusses offengelegt wurden;

Konsignationsware bezeichnet Waren, die der Käufer im Vertrag (oder durch schriftliche Benachrichtigung des Verkäufers durch den Käufer) als Konsignationsware gekennzeichnet hat, oder die auf Konsignationsbasis geliefert werden müssen;

Konsignationslager bezeichnet den Bereich am im Vertrag genannten Lieferort, den der Käufer als Konsignationslager festlegt und in dem der Verkäufer die Konsignationswaren lagern kann;

Vertrag bezeichnet alle Verträge (einschließlich einer Bestellung, die gemäß diesen Bedingungen aufgegeben wurden) zwischen dem Käufer und dem Verkäufer für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen;

Kontrolle bedeutet, dass eine Person direkt oder indirekt die Leitung des Managements und der Richtlinien der anderen Person bestimmen oder deren Bestimmung veranlassen kann (ob durch den Besitz von Stimmrechtsanteilen oder Stimmrechten, der Fähigkeit, Führungskräfte zu ernennen, per Vertrag oder anderweitig) und die Begriffe „kontrolliert“ und „ist kontrolliert“ sind in diesem Sinne auszulegen;

Daten hat die Bedeutung, die in der Bestimmung 13.1 (Compliance) festgelegt ist;

Personalverbindlichkeiten bedeutet alle Kosten, Ansprüche, Forderungen, Geldstrafen oder Ausgaben (einschließlich angemessener Ausgaben für rechtliche und andere professionelle Berater) und alle Verluste, Schadensersatzzahlungen und andere Verbindlichkeiten, einschließlich aller, die von einem neuen Verkäufer oder einem Subunternehmen des Käufers verursacht oder diesem zugerechnet

werden können (die, um Zweifel auszuschließen, alle beinhalten, die infolge einer Haftungsfreistellung oder Garantie entstehen, die dem neuen Verkäufer oder Subunternehmen vom Käufer gegeben wurde oder zu geben ist);

Ereignis Höherer Gewalt meint jedweden Grund, der eine der Parteien daran hindert, einige oder alle ihrer Pflichten zu erfüllen, der entsteht aus oder zurückzuführen ist auf Handlungen, Umstände, Ereignisse, Unterlassungen oder Unfälle außerhalb des vernünftigerweise Vorhersehbaren sowie der Kontrolle der betroffenen Partei, einschließlich Streiks, Aussperrungen oder anderen arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen (bei denen die erwähnten Umstände nicht die Arbeitskraft der verhinderten Partei beinhalten), höhere Gewalt, Krieg oder nationaler Notstand, Terrorismus, Aufstände, ziviler Ungehorsam, Feuer, Flut, Sturm und/oder Epidemien.

Waren bezeichnet sämtliche Waren (einschließlich aller Einzelteile und Verpackungsmaterialien), die der Verkäufer dem Käufer gemäß eines Vertrages in Einklang mit diesen Bestimmungen bereitstellen muss;

Konzern bedeutet, in Bezug auf ein Unternehmen, dieses Unternehmen und jede Tochtergesellschaft oder jede Holding dieses Unternehmens, oder eine Tochtergesellschaft oder Holding von einem dieser jeweiligen Tochtergesellschaften oder Holdings;

Konzernunternehmen meint jedes Unternehmen innerhalb des Konzerns des entsprechenden Unternehmens;

Holding meint ein Unternehmen, das in Bezug auf ein anderes Unternehmen (seine Tochtergesellschaft), die Mehrheit der Stimmrechte daran hält, oder ein Mitglied davon ist und über das Recht verfügt, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu ernennen oder zu entlassen, oder ein Mitglied davon ist und alleine eine Mehrheit der Stimmrechte darin kontrolliert;

Geistige Eigentumsrechte bedeutet alle Patente, Urheberrechte, Marken, Dienstleistungsmarken oder Handelsnamen, Rechte an Software, am Design, an Datenbanken, Bildrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Rechte an Erfindungen, Rechte in Bezug auf Markenmissbrauch, Domainnamen, Rechte an vertraulichen Informationen

(einschließlich Geschäftsgeheimnissen) und Rechte auf Datenschutz, sowie alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte in allen Fällen, ob eingetragen oder nicht, und einschließlich aller Beantragungen (oder Rechte auf Beantragung), Verlängerungen oder Erweiterungen dieser Rechte, die zurzeit existieren oder in Zukunft existieren werden, sowohl im Vereinigten Königreich wie auch in allen anderen Ländern der Welt, in allen Fällen, ob eingetragen oder nicht, und einschließlich aller Eintragungsanträge für die zuvor genannten;

Neuer Verkäufer ist jede Person, die Dienstleistungen anbietet und damit andere Dienstleistungen ersetzt, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen gleich oder ähnlich wie alle anderen Dienstleistungen sind;

Bestellung bedeutet jede Bestellung des Käufers an den Verkäufer, für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen in der Form, die der Käufer jeweils festlegen kann;

Verkäufer ist die Person, die Firma oder das Unternehmen, an die bzw. das der Vertrag adressiert ist;

Dienstleistungen bedeutet die Dienstleistungen, die der Verkäufer dem Käufer gemäß eines Vertrages in Einklang mit diesen Bestimmungen erbringt;

Spezifikation bedeutet die Beschreibung, Spezifikationen oder Bestimmungen des Käufers für die Waren und/oder Dienstleistungen sowie alle anderen Anforderungen des Käufers, die dem Verkäufer schriftlich im jeweiligen Vertrag oder anderweitig mitgeteilt werden;

Tochtergesellschaft meint ein Unternehmen, an dem ein anderes Unternehmen (seine Holding) eine Mehrheit der Stimmrechte hält, oder ein Mitglied davon ist und über das Recht verfügt, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu ernennen oder zu entlassen, oder ein Mitglied davon ist und alleine eine Mehrheit der Stimmrechte darin kontrolliert;

Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit bedeutet – in Bezug auf die Waren, die in andere Waren integriert sind oder werden, die für menschlichen Verzehr genutzt werden – die Verpflichtungen des Käufers, für Lebensmittel, Futtermittel, der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere

und Inhaltsstoffe, für die bestimmt ist oder von denen erwartet werden kann, dass sie Bestandteil eines Lebens- oder Futtermittels werden, die Rückverfolgbarkeit auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu gewährleisten und die Lieferanten für diese Lebensmittel, Futtermittel, der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere und Inhaltsstoffe stets gemäß den anzuwendenden Gesetzen zu identifizieren;

Vorschriften zum Betriebsübergang bedeutet das einschlägige Gesetz, das die Richtlinie über die erworbenen Rechte (2001/23/EG) oder eine äquivalente anzuwendende Gesetzgebung implementiert;

MwSt. bedeutet (a) für alle Länder der Europäischen Union die Steuer, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2006/112/EG des Rates erhoben wird und die „Mehrwertsteuer“ genannt wird („Value Added Tax“) und (b) für alle Länder außerhalb der Europäischen Union die Steuer, egal welchen Namens, die unter Bezug auf den gesamten Umsatz oder Teile des Umsatzes berechnet wird, die der Mehrwertsteuer am nächsten kommt und die in den Ländern, in denen es von Bedeutung ist, die Verkaufssteuer oder (gegebenenfalls) die Steuer auf Waren und Dienstleistungen beinhaltet.

Nutzer sind alle Arbeitnehmer eines konzernangehörigen Unternehmens

1.2 Verständnishinweise

- (a) Die Überschriften für die Bestimmungen wurden nur für eine leichtere Lesbarkeit eingefügt und haben keinerlei Einfluss auf die Auslegung oder Anwendung dieser Bestimmungen.
- (b) Worte im Singular enthalten auch die Pluralbedeutung und umgekehrt. Geschlechtsspezifische Worte beziehen sich auf alle Personen egal welchen Geschlechts. Verweise auf eine Person umfassen Einzelpersonen, Unternehmen, Körperschaften, Kapitalgesellschaften, nicht eingetragene Vereine, Firmen, Partnerschaften und andere juristische Personen.
- (c) Die Worte „andere“, „einschließlich“ und „insbesondere“ schränken die Allgemeingültigkeit der

vorangegangenen Worte nicht ein und sind nicht so auszulegen, dass sie auf dieselbe Kategorie wie die vorangehenden Worte beschränkt sind, wenn eine breitere Auslegung möglich ist.

- (d) Verweise auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Bestimmung schließen Folgendes mit ein: (i) alle dem Gesetz/der Bestimmung nachgeordneten Gesetze, die auf seiner Grundlage erlassen wurden (ii) alle Bestimmungen, die dadurch geändert oder wieder in Kraft gesetzt wurden (ob mit oder ohne Veränderung), und (iii) alle Bestimmungen, durch die das Gesetz/die Bestimmung später ersetzt oder wieder in Kraft gesetzt wird (ob mit oder ohne Veränderung), unabhängig davon, ob diese vor oder nach dem Vertragsdatum erlassen werden.

2 VERTRAGSGRUNDLAGE

- 2.1 Vorbehaltlich von Änderungen gemäß Bedingung 18.13 unterliegt jeder Vertrag diesen Bestimmungen unter Ausschluss aller anderer Bestimmungen (einschließlich aller Bestimmungen, von denen der Verkäufer behauptet, dass sie gemäß eines Angebots, einer Bestellbestätigung oder eines anderen vom Verkäufer ausgestellten Dokuments anzuwenden seien).
- 2.2 Die Bestellung ist ein Angebot vom Käufer an den Verkäufer und die jeweilige Bestellung tritt durch die Annahme dieser Bestellung durch den Verkäufer in Kraft. Bestellungen gelten sieben Tage nach Bestelldatum als angenommen, sofern sie nicht von dem Verkäufer in Form einer schriftlichen Mitteilung abgelehnt werden und nicht zuvor vom Käufer zurückgezogen wurden. Die Bestellnummer muss im gesamten Schriftverkehr und auf allen Rechnungen, die sich auf diese Bestellung beziehen, angeführt werden.
- 2.3 Die Lieferung der Waren oder der Beginn der Erbringung der Dienstleistungen ist als konkludenter Beweis für die Annahme des Verkäufers dieser Bedingungen anzusehen.
- 2.4 Unbeschadet des Vorstehenden sind anwendbar und gelten für den Fall, dass Käufer und Verkäufer einen umfassenden formalen schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben, der vollständig in Kraft und wirksam ist, die Bestimmungen

und Bedingungen dieses umfassenden Vertrags, unter Ausschluss jedweder allgemeinen Bedingungen, die nicht in dem Vertrag enthalten sind und mit diesem konfligieren.

- 2.5 Der Verkäufer sollte dem Käufer keine Waren liefern und/oder keine Dienstleistungen für diesen Erbringen, bevor er eine wirksame Bestellung des Käufers erhalten hat.

3 ANWEISUNGEN

- 3.1 Der gesamte Schriftverkehr in Verbindung mit einer Bestellung muss die Bestellnummer enthalten und an den betreffenden Vertreter des Käufers, wie in der Bestellung angeführt, adressiert sein.

- 3.2 Versandanzeigen/Lieferscheine und alle Rechnungen müssen, egal ob vom Verkäufer oder Dritten erstellt, folgende Informationen beinhalten: Name des Verkäufers, entsprechende gültige Bestellnummer, (gegebenenfalls) Materialcode des Käufers, Beschreibung der Waren und/oder Dienstleistungen, gelieferte Menge, Maßeinheit und ob es sich um eine vollständige Lieferung, eine Teillieferung oder eine Endlieferung handelt sowie andere Anforderungen, über die der Käufer den Verkäufer gegebenenfalls schriftlich benachrichtigen kann. Zusätzlich müssen alle Rechnungen dasselbe Format und dieselbe Zeilenbeschriftung wie die Bestellung (auch für mehrzeilige Bestellungen) aufweisen und Folgendes beinhalten: Adressdaten für die Adresse, an der die Lieferung zugestellt wurde, Lieferdatum und eine Zolltarifnummer nach dem harmonisierten System (wenn anwendbar). Versandanzeigen/Lieferscheine müssen direkt mit den Waren an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse versendet werden oder zu dem Zeitpunkt bereitgestellt werden, an dem die Dienstleistung ausgeführt wird. Rechnungen müssen an die vom Käufer angegebene Adresse versendet werden.

- 3.3 Wenn es vom Käufer angefordert wird, müssen die Rechnungen gemäß den Anweisungen des Käufers elektronisch übermittelt werden. Der Käufer hat das Recht, dem Verkäufer eine Verwaltungsgebühr zu verrechnen, wenn die Rechnungen über einen falschen Kanal übermittelt werden.

3.4 SOFERN NICHT ANDERS VEREINBART:

- (a) Der in einer Bestellung angegebene Preis der Waren und/oder Dienstleistungen muss

exklusive MwSt. (diese wird, wenn angemessen, zu dem Satz, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer gültig ist, hinzugefügt) und inklusive aller Kosten für Lieferung, Verpackung, Verpackungsaufwand, Konsignation, Etikettierung, Versicherung, Zustellung, Export, Import oder Zölle, Steuern und Versicherungen sowie aller anderen Kosten, die dem Verkäufer in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen entstehen, sein.

- (b) Keine Veränderung des Vertrags (einschließlich der Spezifikation, des Preises, der Menge und dieser Bestimmungen) ist bindend, sofern sie nicht schriftlich zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart wurde.

- (c) Die Produktion, Verpackung, Herstellung oder anderweitige Verarbeitung und/oder Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen werden vom Verkäufer im genehmigten Werkbeziehungsweise vom genehmigten Werk aus (wenn und soweit anwendbar) und in Übereinstimmung mit den Prozessen, die schriftlich mit dem Käufer vereinbart wurden, durchgeführt.

- (d) Der Käufer hat das Recht, gelegentlich:

- (i) mit angemessener Benachrichtigung jederzeit Zugang zum genehmigten Werk, zum Unternehmen und sämtlichen anderen Bereichen der Anlagen des Verkäufers, seiner Subunternehmer, Arbeitnehmer und Beauftragten zu haben, wobei keine Benachrichtigung erforderlich ist im Zusammenhang mit Käufer Lebensmittelsicherheits-Audits und

- (ii) ein Audit des genehmigten Werks, des Unternehmens und aller anderen Anlagen des Verkäufers (und seiner Subunternehmer und Beauftragten) durchzuführen,

einschließlich der Betriebe, Einrichtungen, Qualitäts-, Hygiene-, Lebensmittelsicherheits-, Gesundheits- und Arbeitsschutz-, Dokumentations- und Umweltschutzverfahren und -systeme, um die Vertragserfüllung durch den Verkäufer sowie die Einhaltung von anwendbaren Gesetzen und die Anforderungen des Käufers zu überprüfen und um sicherzustellen, dass der Verkäufer die angemessenen Einrichtungen, Verfahren, Dokumente, Systeme und Mitarbeiter einsetzt.

- (e) Der Verkäufer erklärt sich einverstanden, die Waren unter Einhaltung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und mit dem dem Verkäufer bekannt gegebenen Rückverfolgbarkeitssystem zu liefern.
- (f) Wenn in der Bestellung angegeben ist, dass ein Teil der Bestellung oder die gesamte Bestellung eine Prognose, ein Plan, eine Schätzung, ein Richtwert oder Ähnliches ist, dann ist dieser Teil der Bestellung für den Verkäufer nicht bindend und der Verkäufer hat keine Sorgfaltspflicht oder Verantwortung für diesen Teil der Bestellung oder die gesamte Bestellung.

4 LIEFERUNG

- 4.1 Die Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen darf ausschließlich gemäß den Lieferanweisungen des Käufers (auch in Bezug auf Lieferdatum und Lieferort) erfolgen, unabhängig davon, ob diese in einem Vertrag oder getrennt davon genannt wurden.
- 4.2 Die Waren müssen DDP (verzollt geliefert) geliefert werden (Incoterms 2010) (die Lieferadresse des Käufers wird in dem Vertrag angegeben oder dem Verkäufer auf andere Weise schriftlich vom Käufer mitgeteilt), sofern dies in dem Vertrag nicht anders festgelegt ist und sofern es sich nicht um Konsignationswaren handelt.

4.3 Wenn der Vertrag eine andere Lieferbedingung als DDP angibt, dann ist diese Bedingung in Einklang mit den Incoterms 2010 auszulegen. Wenn es einen Konflikt oder eine Unklarheit zwischen der in dem Vertrag genannten Lieferbedingung und diesen Bestimmungen gibt, dann gelten die Bedingungen des Vertrags.

4.4 Wenn es sich bei den Waren um Konsignationswaren handelt, gilt Folgendes:

- (a) Der Käufer hat zugestimmt, dass der Verkäufer die Waren im Konsignationslager lagert.
- (b) Die Waren werden dem Käufer DDP (geliefert verzollt) (Incoterms 2010) (Konsignationslager) geliefert, wenn ein autorisierter Mitarbeiter des Käufers sie aus dem Konsignationslager entnimmt.

4.5 Der Käufer hat das Recht, die Lieferanweisungen jederzeit zu ändern. Zusätzlich müssen die Waren und/oder Dienstleistungen an dem Datum oder in dem Zeitraum, das bzw. der im Vertrag angegeben ist, zu normalen Geschäftszeiten geliefert werden. Der Zeitpunkt der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen ist wesentlich (Fixgeschäft). Der Käufer ist keinesfalls verpflichtet, die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen vor dem angegebenen Lieferzeitpunkt anzunehmen, behält sich aber das Recht dazu vor. Der Verkäufer muss den Käufer unverzüglich schriftlich darüber informieren, wenn er nicht in der Lage ist, die Waren und/oder Dienstleistungen am oder bis zu dem im Vertrag festgelegten Datum zu liefern oder zu erbringen.

4.6 Falls der Verkäufer eine Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen bis zu diesem Datum nicht durchführen kann, hat der Käufer (unbeschadet aller anderen dem Käufer gemäß diesen Bedingungen oder aus dem Vertrag zur Verfügung stehenden Rechtsmittel) das Recht, den Vertrag zu beenden und/oder seine Rechte gemäß der unten stehenden Bestimmung 8.4 auszuüben. Wenn der Käufer eine andere Bestellung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer storniert hat, kann der Käufer, unbeschadet aller anderen ihm zur

Verfügung stehenden Rechtsmittel, den Vertrag unverzüglich beenden.

- 4.7 Der Käufer behält sich das Recht vor, Waren vollständig oder teilweise abzulehnen, wenn sie nach seiner alleinigen Einschätzung in ihrer Qualität, Eignung, Beschreibung oder anderweitig nicht dem Vertrag, der Bestellung oder den Spezifikationen entspricht. Solange der Käufer nach der Lieferung keine angemessene Zeit hatte, um die Waren zu inspizieren, gelten die Waren nicht als vom Käufer abgenommen. Das Unterzeichnen eines Dokuments, mit dem der physische Erhalt der Waren anerkannt wird, stellt keine Abnahme dar.
- 4.8 Die Waren müssen sorgfältig verpackt und in solch einer Weise gesichert sein, dass sie ihr Ziel unbeschädigt und in gutem Zustand erreichen. Der Käufer ist nicht verpflichtet, dem Verkäufer die Verpackungsmaterialien für die Waren zurückzusenden.
- 4.9 Der Käufer ist nicht verpflichtet, Warenmengen zu akzeptieren, die von den Mengen, die in der Spezifikation oder im Vertrag angegeben sind, abweichen. Der Käufer übernimmt keinerlei Haftung für Waren, die über die Bestellmenge hinaus geliefert werden.
- 4.10 Der Verkäufer darf die Waren und/oder Dienstleistungen ohne die vorausgehende schriftliche Genehmigung des Käufers nicht in Teillieferungen liefern. Wenn Teillieferungen für Waren und/oder Dienstleistungen vereinbart werden, können sie separat in Rechnung gestellt und bezahlt werden. Wenn der Verkäufer jedoch eine der Teillieferungen nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht liefert, ist der Käufer berechtigt, die in diesen Bestimmungen und/oder in dem Vertrag festgelegten Rechtsmittel zu nutzen.
- 4.11 Den Lieferungen müssen gegebenenfalls die relevanten Gesundheitszeugnisse und Zertifikate über BSE-Freiheit beiliegen.
- 4.12 Die Liefertemperatur von Tiefkühlwaren muss bei minus 18 Grad Celsius (-18 °C) oder niedriger liegen, sofern nichts anderes vereinbart und festgelegt wurde.
- 4.13 Auf Anfrage des Käufers müssen den Lieferungen die Analysezertifikate beiliegen.
- 4.14 Der Verkäufer muss einen solchen Mechanismus, den der Käufer berechtigterweise anfordern kann,

einsetzen, um jede dem Käufer gelieferte Ware charge eindeutig zu identifizieren. Der Verkäufer stellt dem Käufer mit jeder Warensendung oder anderweitig auf Anfrage solche Informationen zu den Waren und/oder Inhaltsstoffen der Waren zur Verfügung, die der Käufer anfordern kann (und in der vom Käufer angeforderten Form), für Zwecke, zu denen Folgende gehören können:

- (a) Damit der Käufer und seine Kunden ihre Verpflichtungen gemäß aller anzuwendenden Gesetze, einschließlich die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, erfüllen können.
- (b) Damit der Käufer seinen Bestand, den Materialverbrauch und die Qualität effektiv verwalten und die Informationsanforderungen seiner Kunden erfüllen kann.
- (c) Damit zielgerichtete Maßnahmen im Fall von Produktrückrufen oder anderen Problemen mit den Waren möglich sind.
- (d) Damit der Käufer in Werbung und Marketing genannte Angaben unterstützen und seinen Kunden Informationen in Bezug auf die Waren zur Verfügung stellen kann.

5 EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1 Die Waren werden bis zur Lieferung in Übereinstimmung mit dem Vertrag auf Gefahr des Herstellers gelagert und zum Zeitpunkt der Lieferung geht, unbeschadet aller Rechte auf Ablehnung, die der Käufer nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz haben kann, das Eigentum und das Risiko der Waren auf den Käufer über; wenn der Käufer die Waren vor der Lieferung bezahlt, geht das Eigentum der Waren zum Zeitpunkt der Zahlung auf den Käufer über. Es ist zu beachten, dass vor der Lieferung das Risiko für die Waren beim Verkäufer verbleibt; bei Konsignationswaren umfasst dies auch den Zeitraum, in dem sich die Konsignationswaren im Konsignationslager befinden und noch nicht dem Käufer geliefert wurden.

6 ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

- 6.1 Wenn der Vertrag sich auf die Erbringung von Dienstleistungen durch den Verkäufer bezieht oder diese beinhaltet, dann

verpflichtet sich, versichert und garantiert der Verkäufer dem Käufer, dass er:

- (a) die Dienstleistungen mit angemessener Fachkenntnis und Sorgfalt erbringt;
- (b) mit dem Käufer in allen Angelegenheiten in Bezug auf die Dienstleistungen kooperiert und alle angemessenen Anweisungen des Käufers befolgt;
- (c) Personal einsetzt, das über die geeigneten Fähigkeiten und Erfahrungen zur Durchführung der ihnen zugeteilten Aufgaben verfügt sowie in ausreichender Anzahl eingesetzt wird, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Verkäufers in Übereinstimmung mit diesem Vertrag erfüllt werden;
- (d) sicherstellt, dass die Dienstleistungen allen im Vertrag und in der Spezifikation festgelegten Beschreibungen und Spezifikationen entsprechen und dass alle Leistungen für alle Zwecke, die der Käufer dem Verkäufer ausdrücklich oder implizit bekannt gegeben hat, geeignet sind;
- (e) alle Geräte, Ausrüstungen, Hilfsmittel, Fahrzeuge und andere Elemente zur Verfügung stellt, die für die Durchführung der Dienstleistungen erforderlich sind;
- (f) die hochwertigsten Waren, Materialien, Standards und Techniken einsetzt und sicherstellt, dass die Waren und Materialien, die im Rahmen der Dienstleistungen geliefert oder eingesetzt werden oder an den Käufer übertragen werden, keinerlei Herstellungs-, Installations- oder Konstruktionsmängel aufweisen;
- (g) alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen einholt und jederzeit aufrechterhält und alle anzuwendenden Gesetze erfüllt;
- (h) alle Bestimmungen und Vorschriften zu Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie alle anderen Sicherheitsmaßnahmen, die in den Anlagen des Käufers gelten, einhält; und

- (i) alle angemessenen Anweisungen und Richtlinien, die vom Käufer von Zeit zu Zeit gegeben werden können, erfüllt.

7 PREIS UND ZAHLUNG

- 7.1 Der Verkäufer ist nur dazu berechtigt, dem Käufer zum Zeitpunkt der Warenlieferung und/oder der Fertigstellung der Dienstleistungen oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Rechnung über den Preis der Waren und/oder Dienstleistungen auszustellen, die in dem Vertrag festgelegt oder anderweitig schriftlich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart wurden. Früher übermittelte Rechnungen gelten mit dem Datum der Warenlieferung oder mit dem Datum, an dem die Durchführung der Dienstleistungen abgeschlossen wird, als erhalten.
- 7.2 Sofern nichts anderes im Vertrag festgelegt ist, zahlt der Käufer nach Erhalt einer Rechnung, die dem Vertrag entspricht und nicht angefochten wird, die Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb der im Vertrag festgelegten Anzahl von Tagen. Wenn eine Rechnung die im Vertrag festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, kann der Käufer die Rechnung ablehnen oder es kann zu einer Zahlungsverzögerung kommen (wobei eine derartige Verzögerung weder einen Vertragsbruch darstellt noch den Verkäufer zu Zinsen berechtigt). Wenn eine Rechnung angefochten wird, hat der Käufer das Recht den strittigen Betrag einzubehalten (ohne dass Zinsen fällig werden), bis sich die Vertragsparteien auf die zu zahlenden Summen geeinigt haben.
- 7.3 Die Zahlung muss in der Währung durchgeführt werden, die im Vertrag festgelegt ist.
- 7.4 Der Käufer ist berechtigt, alle Summen, die der Verkäufer dem Käufer gemäß diesem oder einem anderen Vertrag schuldet, unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeit gegenwärtig oder zukünftig, saldiert oder nicht saldiert ist oder unter oder in Beziehung zu diesem oder einem anderen Vertrag steht, gegen den Preis der Waren und/oder Dienstleistungen aufzurechnen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt an den Käufer gemäß diesem Vertrag zu zahlende Beträge vollständig oder teilweise mit Summen, die der Käufer dem Verkäufer in irgendeiner Sache schuldet, zu verrechnen.
- 7.5 Wenn eine gemäß diesem Vertrag fällige Summe nicht fristgerecht bezahlt wird, wird

diese Summe, unbeschadet der anderen Rechte der Parteien in Einklang mit diesem Vertrag, ab dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Bezahlung, sowohl vor wie auch nach einer Gerichtsentscheidung, mit 2 % p. a. über dem gültigen Basiszinssatz der Bank of England verzinst.

- 7.6 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Warenlieferungen aufgrund ausstehender Summen auszusetzen.
- 7.7 Die Preise, die der Verkäufer dem Käufer in Rechnung stellt, dürfen die Preise, die der Verkäufer anderen Käufern für die gleichen oder ähnliche Waren und/oder Dienstleistungen in denselben oder geringeren Mengen berechnet, nicht übersteigen und der Käufer hat das Recht auf jegliches Skonto und alle Mengenrabatte oder Rabatte auf Einkaufsvolumen, die der Verkäufer üblicherweise gewährt.
- 7.8 Wenn der im Vertrag genannte Preis als „Zeit- und Materialaufwand“ oder nach „Kosten-Plus-Methode“ oder Ähnlichem angegeben ist, gewährt der Verkäufer dem Käufer Zugriff auf alle Dokumente und Informationen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Verkäufers befinden, damit sich der Käufer selbst davon überzeugen kann, dass der vom Verkäufer verrechnete Betrag ordnungsgemäß und korrekt im Einklang mit dem Vertrag in Rechnung gestellt ist; bei Nichterfüllung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung vollständig oder teilweise zurückzuhalten, bis dieser Verpflichtung zur Zufriedenheit des Käufers nachgekommen wurde.
- 7.9 Die Bezahlung von Rechnungen stellt keine Annahme von Fehlchargen, ungeeigneten, mangelhaften oder nicht übereinstimmenden Waren und/oder Dienstleistungen dar und darf nicht als eine solche Annahme gewertet werden, und ist auch nicht als Verzicht auf irgendwelche Rechte oder Rechtsmittel des Käufers aus dem Vertrag anzusehen.
- 7.10 Jeder Geldbetrag, der in Bezug auf Waren vom Käufer an den Verkäufer gezahlt wurde, die in Einklang mit diesen Bestimmungen zurückgewiesen werden, muss, gemeinsam mit allen zusätzlichen Ausgaben, die über den im Vertrag angegebenen Preis hinausgehen und dem Käufer entstanden sind, als er auf angemessene Weise andere Waren als Ersatz für die zurückgewiesenen Waren beschafft hat, dem Käufer vom Verkäufer innerhalb von 14 Tagen ab der

Zahlungsaufforderung durch den Käufer gezahlt werden oder ist, nach alleiniger Wahl des Käufers, von dem noch ausstehenden Geldbetrag, den der Käufer dem Verkäufer in Hinblick auf solche Waren zu bezahlen hat, abzuziehen.

8 PFLICHTEN

- 8.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, versichert und garantiert dem Käufer in Bezug auf alle Waren und/oder Dienstleistungen, die gemäß diesem Vertrag geliefert werden, dass er sicherstellt, dass:
- (a) alle hergestellten oder gelieferten Waren (einschließlich aller Verpackungen, aller Inhaltsstoffe und aller Verarbeitungshilfsstoffe) in ihrer Beschaffenheit, ihren Inhaltsstoffen, ihrer Spezifikation und ihrer Beschreibung der Bestellung des Käufers entsprechen, die höchsten professionellen Ansprüche erfüllen, eine zufriedenstellende Qualität haben, für ihren Bestimmungszweck geeignet sind, die Spezifikation und die anzuwendenden Gesetze erfüllen und allen dem Käufer bereitgestellten Proben entsprechen.
 - (b) alle Waren (und ihre Verpackungen, Inhaltsstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe), die Lebensmittel sind, zu Lebensmitteln verarbeitet werden, bei der Zubereitung von Lebensmitteln oder anderweitig für den menschlichen Verzehr genutzt werden, müssen:
 - (i) in jeder Hinsicht die Anforderungen aller anzuwendenden Gesetze, die jeweils in Hinblick auf die entsprechenden Waren/Lebensmittel gültig sind, gemeinsam mit allen Bestimmungen und Verhaltenskodizes gemäß diesen anzuwendenden Gesetzen einhalten; und
 - (ii) zu keinem Zeitpunkt während der Zubereitung mit irgendwelchen Bestrahlungsprozessen behandelt werden; und
 - (iii) keine Zutaten enthalten, die vollständig oder

- teilweise aus Materialien bestehen oder Materialien enthalten, die durch Gentechnik oder rekombinante DNA-Technologie produziert oder entwickelt wurden; und
- (iv) von akkuraten, vollständigen und nachvollziehbaren Instruktionen für die Behandlung, Verarbeitung, Nutzung und/oder Aufbewahrung der Waren begleitet sein; und
 - (v) für den menschlichen Verzehr geeignet sein.
- (c) die Waren in jeder Hinsicht für ihren Bestimmungszweck geeignet und frei von allen Mängeln jedweder Art sind, insbesondere die Maschinen eine gute Konstruktionsqualität, solide Materialien und eine angemessene Stabilität und Festigkeit aufweisen.
 - (d) die Waren und/oder Durchführung der Dienstleistungen (und die im Rahmen der Dienstleistungen bereitgestellten Materialien) und ihre spezielle Verwendung durch den Verkäufer keine geistigen Eigentumsrechte verletzen.
 - (e) die Waren nicht unsicher oder gesundheitsschädlich sind.
 - (f) die Waren die Spezifikation des Käufers zu Verpackung und Palletisierung (auf Anfrage verfügbar) erfüllen und die Bestimmungen zum Schwermetallgehalt, die in den britischen Packaging (Essential Requirements) Regulations 2015 SI No. 2015/1640 (in der gültigen Fassung) sowie den äquivalenten EU-Anforderungen angeführt sind, entsprechen.
 - (g) der Verkäufer und alle Waren (einschließlich Verpackungen, Inhaltsstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe) und/oder Dienstleistungen (auch in Bezug auf die Annahme von Rohmaterial, die Herstellung und die Auslagerung von Produkten hinsichtlich der Kontrolle mikrobiologischer Gefahren, Gefahren durch Fremdkörper oder chemischer Gefahren, einschließlich Schadstoffe, Pestizidrückstände und Allergene) den geltenden Qualitätssicherungsrichtlinien des Käufers und insbesondere den allgemeinen Richtlinien der Branche nach dem HACCP-Konzept (Hazard Analysis and Critical Control Point) entsprechen.
 - (h) er über alle Lizenzen und andere erforderlichen behördlichen oder offiziellen Genehmigungen, Zulassungen und Bewilligungen verfügt, die für die Herstellung, die Verpackung, den Transport und die Lagerung der gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen im Herstellungsland erforderlich sind, wie hierin vorgesehen und anderweitig erforderlich, um die Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, zu erfüllen.
- 8.2 Wenn angegeben, ist jeder Lieferung ein Qualitätszeugnis beizulegen, mit dem bestätigt wird, dass die Waren den Spezifikationen und Anforderungen des Vertrags entsprechen. Wenn der Käufer bei Erhalt eines derartigen Zeugnisses feststellt, dass Waren die Spezifikationen und die Anforderungen des Vertrags nicht erfüllen, wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich über die genaue Beschaffenheit dieser Nichterfüllung benachrichtigen und der Käufer hat das Recht, die Waren abzulehnen.
- 8.3 Der Verkäufer muss nach bestem Bemühen versuchen, dem Käufer jede Garantie, Gewährleistung oder andere Bestätigung der Qualität, des Eigentums oder der Zweckmäßigkeit, die von den Herstellern der Waren in Bezug auf diese Waren (oder Teile davon) gegeben werden, zu übertragen oder abzutreten oder auf andere Weise zugunsten des Käufers zu erhalten, in dem Ausmaß, indem dieser zu einer solchen Übertragung oder Abtretung an den Käufer fähig ist oder solche anderweitig zugunsten des Käufers bereitstellen kann.
- 8.4 Im Fall einer Verletzung der Verkäuferpflichten in Bestimmung 6 (Erbringung von Dienstleistungen) oder Bestimmung 8 (Pflichten) oder wenn eine im Vertrag in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen festgesetzte,

bestimmte oder genannte Pflicht, Garantie oder Anforderung nicht erfüllt wird, oder die Waren oder eine Warensendung nicht zum festgelegten Zeitpunkt geliefert werden, oder die Waren beschädigt geliefert werden, oder wenn der Käufer den Vertrag gemäß Bedingung 14 beendet, hat der Käufer in seinem alleinigen Ermessen ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer (die aus einer derartigen Maßnahme entstehen kann) und unbeschadet aller anderer Rechte oder Rechtsmittel, die der Käufer ergreifen kann, das Recht, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um:

- (a) den Vertrag aufzulösen und den Vertrag so zu behandeln, als wäre er niemals vom Verkäufer eingegangen worden; und/oder
- (b) die entsprechenden Waren (vollständig oder teilweise) abzulehnen sowie alle Waren, die bereits geliefert wurden und aufgrund der Nichtlieferung der anderen Waren nicht effektiv und kommerziell genutzt werden können, abzulehnen; und/oder
- (c) jede weitere Lieferung von Waren und/oder jedwede weitere Erbringung von Dienstleistungen, die der Verkäufer versucht vorzunehmen, abzulehnen; und/oder
- (d) alle angemessenen Kosten vom Verkäufer ersetzt zu verlangen, die dem Käufer entstanden sind, da er bei einem anderen Verkäufer Ersatz für die Waren und/oder Dienstleistungen beschaffen musste; und/oder
- (e) vom Verkäufer zu fordern, dass dieser innerhalb von 14 Tagen auf seine alleinigen Kosten die Waren ersetzt, repariert oder alle derartigen notwendigen Arbeiten durchführt, damit die Waren dem Vertrag, der Bestellung und/oder der Spezifikation entsprechen; und/oder
- (f) vom Verkäufer zu fordern, dass dieser innerhalb von 7 Tagen auf seine alleinigen Kosten die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag, der Bestellung und/oder der Spezifikation erneut erbringt; und/oder

(g) diesen Vertrag aufgrund der Vertragsverletzung des Verkäufers als erloschen anzusehen und:

- (i) die Zahlung für den Preis der Waren und/oder Dienstleistungen zurückzuhalten, bis die Anforderungen dieses Vertrags, der Bestellung und/oder jeglicher Spezifikation vollständig erfüllt sind; oder
 - (ii) die Zahlung des Preises für die Waren und/oder Dienstleistungen zu verweigern; oder
 - (iii) die Rückzahlung für den Teil des Preises, den der Käufer für die Waren und/oder Dienstleistungen bezahlt hat, zu fordern, unabhängig davon, ob der Käufer zuvor vom Verkäufer die Reparatur der Waren, Ersatzwaren oder eine erneute Erbringung der Dienstleistungen gefordert hat; und/oder
- (h) Schäden wegen zusätzlicher Kosten, Verluste oder Ausgaben geltend zu machen, die dem Käufer infolge der Vertragsverletzung des Verkäufers entstanden sein können.

8.5 Wenn der Käufer geltend macht, dass die Bestellung nicht oder nicht korrekt erfüllt wurde, akzeptiert der Verkäufer die Gültigkeit dieser Reklamation, es sei denn, er benachrichtigt den Käufer innerhalb von sieben Tagen ab dem Datum dieser Reklamation schriftlich darüber, dass er diese Reklamation anfechtet und nennt dabei die Gründe für seine Anfechtung.

8.6 Wenn der Käufer Rechte im Rahmen dieser Bestimmungen ausübt, kann er nach seinem alleinigen Ermessen vom Verkäufer fordern, die entsprechenden Waren unverzüglich abzuholen oder die Waren auf Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückzusenden.

8.7 Der Verkäufer hat alle Dokumentationen zu pflegen, die angemessenerweise von einem vernünftigen, angesehenen Lieferanten erwartet werden können, der alle anzuwendenden Gesetze erfüllt, um nachzuweisen, dass der Verkäufer, und die

- Waren und/oder Dienstleistungen diesen Vertrag erfüllen.
- 8.8 Der Verkäufer hat vor der Lieferung sicherzustellen, ob durch Begutachtung, Durchführung von Tests oder anders, dass die Waren und/oder Dienstleistungen dem Vertrag entsprechen.
- 8.9 Unbeschadet einer solchen Pflicht zur Begutachtung oder Durchführung von Prüfungen durch den Verkäufer, ist der Käufer zu jeder angemessenen Zeit während der Durchführung des Vertrages berechtigt, die Betriebsimmobilien des Verkäufers zu betreten, um die Waren sowie sämtliche Materialien, die zur Produktion der Waren verwendet werden, zu begutachten und zu testen (soweit anwendbar). Der Verkäufer wird Ersuchen des Käufers, eine solche Begutachtung und Prüfung durchzuführen, nicht unberechtigt verweigern und wird den Käufer sämtliche Ausrüstung zur Verfügung stellen, die dafür vernünftigerweise erforderlich ist.
- 8.10 Wenn das Ergebnis einer solchen Begutachtung oder Prüfung ist, dass der Käufer nicht davon überzeugt ist, dass die Waren in jeglicher Hinsicht dem Vertrag entsprechen und der Käufer den Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach der Begutachtung oder Durchführung von Prüfungen entsprechend informiert, so wird der Verkäufer all erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Ordnungsmäßigkeit sicherzustellen. Unbeschadet jeglicher anderer Rechte des Käufers gemäß dem Vertrag wird jede Nichterfüllung dieser Verpflichtung als erhebliche Verletzung angesehen, die den Käufer dazu berechtigt, den Vertrag gemäß Bedingung 14 zu beenden.
- 8.11 Unbeschadet einer solchen Begutachtung oder Durchführung von Prüfungen bleibt der Verkäufer voll verantwortlich für die Waren und eine solche Begutachtung oder Prüfung wird nicht die Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Vertrag verringern oder beeinträchtigen.
- 8.12 Die Zahlen für die Abnahmeziele und Abnahmegrenzen, auf die sich dieser Vertrag bezieht, einschließlich der Ziele und Grenzen in allen Spezifikationen, basieren auf der in der Spezifikation angeführten oder anderweitig mit dem Käufer schriftlich vereinbarten Referenzmethode. Alle vom Verkäufer eingesetzten Analysemethoden müssen dem Käufer auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 8.13 Die Rechte, die dem Käufer gemäß diesen Bestimmungen zustehen, werden dem Käufer zusätzlich zu allen ihm zur Verfügung stehenden gesetzlichen Rechten gewährt.
- 9 GEISTIGES EIGENTUM**
- 9.1 Alle Materialien einschließlich aller Spezifikationen, die vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden, sowie alle Kopien, die von dem oder für den Verkäufer produziert wurden, sind das Eigentum des Käufers. Der Käufer autorisiert den Verkäufer, das geistige Eigentum des Käufers ausschließlich für den Zweck zu nutzen, seine Rechte aus diesem Vertrag wahrzunehmen sowie seine Pflichten hieraus zu erfüllen. Der Verkäufer hat all zuvor genannten Dokumente in einem guten Zustand und in Ordnung zu halten und hat ausreichende Versicherungen gegen sämtliche Risiken gemäß Bedingung 12 zu unterhalten, während sie sich in seinem Besitz befinden. Alle solchen Materialien müssen vom Verkäufer streng vertraulich behandelt werden und müssen bei Beendigung des Vertrages oder auf Verlangen des Käufers sofort vom Verkäufer an den Käufer zurückgegeben werden, und zwar in gutem Zustand und in guter Ordnung sowie auf alleiniges Risiko und alleinige Kosten des Verkäufers. Sollte der Verkäufer es verfehlen, dieses Eigentum dem Käufer zurück zu übertragen, so ist der Käufer dazu berechtigt, entweder die Bezahlung der Waren und/oder Dienstleistungen so lange zurückzuhalten, bis das Eigentum zurück übertragen ist, oder den fälligen Teil der Bezahlung zurück zu halten, der erforderlich ist, um die Materialien zu ersetzen oder diese Wieder in einen guten Zustand oder eine gute Ordnung zu bringen. Solche Materialien dürfen durch den Verkäufer ohne das schriftliche Einverständnis des Käufers nicht dritten Personen gezeigt oder ihr Inhalt offengelegt werden.
- 9.2 Im Rahmen des rechtlich Möglichen gehören alle geistigen Eigentumsrechte, die im Laufe oder als Ergebnis der vom Verkäufer gemäß und im Einklang mit dem Vertrag erbrachten Arbeit entwickelt oder erworben wurden, ob in Bezug auf die Waren, Dienstleistungen, Begleitdokumente oder anderweitig, ab dem Datum, an dem sie vom Verkäufer entwickelt, erworben oder auf andere Art erhalten wurden, sofort auf Anfrage des Käufers exklusiv und weltweit dem Käufer.

9.3 Der Verkäufer gewährt oder sorgt für die Gewährung einer angemessenen Lizenz oder Unterlizenz ohne zusätzliche Kosten an den Käufer (wobei der Verkäufer für die notwendigen Lizenzen von dritten Parteien gesorgt hat), von geistigen Eigentumsrechten, die:

- (a) rechtlich nicht an den Käufer übertragen werden können, gemäß Bestimmung 9.2; und/oder
- (b) der Verkäufer nicht besitzt und die in Arbeiten, die der Verkäufer für den Käufer gemäß dem Vertrag durchgeführt hat, einbezogen oder genutzt werden, oder das in den zur Verfügung gestellten Waren und/oder Dienstleistungen enthalten sind oder sich hierauf beziehen, und die zur Verfolgung des Vertragszwecks ausreichend sind, um den Käufer in ausreichendem Maß zu ermöglichen, solche Arbeiten, Waren und/oder Dienstleistungen vollständig zu nutzen und die Arbeiten, in die solche Ergebnisse eingeflossen sind, zu reparieren, zu aktualisieren oder aufrechtzuerhalten.

9.4 Der Verkäufer erklärt sich hiermit einverstanden und verpflichtet sich, sofort auf Anfrage des Käufers, aber auf alleinige Kosten des Verkäufers, alle solche Handlungen oder Maßnahmen durchzuführen und alle solche Dokumente auszustellen, die der Käufer anfordern kann, um die Bestimmungen und Absichten dieser Bestimmung 9 rechtswirksam zu machen.

10 PRODUKTRÜCKRUF

10.1 Der Verkäufer muss den Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe aller relevanten Details benachrichtigen, wenn er herausfindet, dass einer der folgenden Fälle eingetreten ist oder eingetreten sein könnte:

- (a) jegliche Mängel der Waren, die dem Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt geliefert worden sind; oder
- (b) jeglicher Fehler oder jegliche Unterlassung in Bezug auf die Anleitungen für den Gebrauch und/oder die Fertigung der Waren;

(unabhängig davon, ob derartige Mängel, Fehler oder Unterlassungen eine

Verletzung einer Garantie in Bestimmung 8.1 (Garantien) oder einer anderen Bestimmung darstellt), die ein Sterberisiko oder ein Risiko von Personen- oder Sachschäden verursachen oder verursachen könnten.

10.2 Der Käufer kann nach seinem alleinigen Ermessen und auf alleinige Kosten des Verkäufers:

- (a) alle Waren oder alle anderen diese Waren enthaltenden Produkte, die bereits von dem Käufer an seine Käufer verkauft wurden, zurückrufen (gegen eine Rückerstattung, ein Guthaben oder einen Ersatz; wobei dies in jedem Fall vom Verkäufer zu leisten ist und die Option vom Käufer ausgewählt wird); und/oder
- (b) seine Käufer schriftlich oder anderweitig über die Verwendungsweise oder den Gebrauch aller Waren oder aller anderen diese Waren enthaltenden Produkte, die bereits vom Käufer an seine Käufer verkauft wurden, benachrichtigen;

in jedem Fall aufgrund der Feststellung, ob der Käufer, seine Käufer oder eine dritte Partei durch einen Mangel in den entsprechenden Waren oder durch einen Fehler oder eine Unterlassung in Bezug auf die Anleitungen für den Gebrauch und/oder die Fertigung der Waren (unabhängig davon, ob dieser Mangel, dieser Fehler oder diese Unterlassung eine Verletzung einer Garantie in Bedingung 8.1 (Garantien) oder einer anderen Bedingung darstellt), in den gelieferten Waren betroffen ist oder sein könnte, was der Käufer auf angemessene Weise feststellt, wodurch ein Sterberisiko oder ein Risiko von Personen- oder Sachschäden verursacht wird oder werden könnte.

11 HAFTUNGSFREISTELLUNG UND HAFTUNG

11.1 Zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die dem Käufer zur Verfügung stehen, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer, die Konzernunternehmen des Käufers und die entsprechenden Mitglieder der Geschäftsleitung, leitenden Angestellten und Mitarbeiter in voller Höhe und auf Anforderung schad- und klaglos zu halten für alle Verbindlichkeiten, Ansprüche, Forderungen, Schäden, Verluste oder Ausgaben (einschließlich der Honorare und

Aufwendungen für rechtliche und andere professionelle Berater), dadurch entstandene Zinsen und Strafen, die wie auch immer vollständig oder teilweise und direkt oder indirekt aus den unten angeführten Angelegenheiten entstehen, unabhängig davon, ob die derartigen Verluste oder die Konsequenzen dieser Angelegenheiten zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorhersehbar waren oder nicht:

- (a) jeglicher Anspruch, der von einem Dritten gegenüber dem Käufer geltend gemacht wird, aufgrund eines durch oder in Verbindung mit Mängeln der Waren entstandenen Todesfalls oder Personen- oder Sachschadens, sofern der Mangel in den Waren den Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers, seiner Mitarbeiter, seiner Beauftragten oder seiner Subunternehmer zugerechnet werden kann;
- (b) jeglicher Anspruch, der von einem Dritten gegenüber dem Käufer erhoben wird und durch oder in Verbindung mit der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen entstanden ist, sofern dieser Anspruch aus einem Vertragsbruch oder einer fahrlässigen, mangelhaften oder verzögerten Vertragsleistung durch den Verkäufer, seine Mitarbeiter, Beauftragten oder Subunternehmer entsteht;
- (c) jeglicher Anspruch, der gegenüber dem Käufer erhoben wird, aufgrund der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte von Dritten, entstanden durch oder in Verbindung mit der Herstellung, der Lieferung oder dem Gebrauch der Waren, oder dem Erhalt, der Verwendung oder der Erbringung der Dienstleistungen, oder indem der Käufer seine ihm vom Verkäufer im Rahmen dieses Vertrags verliehenen Rechte ausübt;
- (d) jeglicher Bruch einer der Vertragsbestimmungen.

11.2 Der Verkäufer hat jegliche Einrichtungen, Unterstützung und Beratung bereitzustellen, die vom Käufer oder dessen Versicherer benötigt werden, um

Maßnahmen, Ansprüche oder Angelegenheiten jedweder Art anzufechten oder zu bearbeiten, die sich aus der Vertragsleistung oder der angeblichen Vertragsleistung des Verkäufers oder der Nichterfüllung des Vertrags durch den Verkäufer ergeben.

11.3 Die Haftung der Vertragsparteien wird durch keine Bestimmung in diesem Vertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt bei:

- (a) Tod oder Personenschäden, die durch die Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht werden; oder
- (b) Betrug oder arglistiger Täuschung.

11.4 Gemäß Klausel 11.3 haftet keine Partei, ob vertraglich, aus unerlaubten Handlungen (einschließlich Fahrlässigkeit oder Verletzung einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht), betrügerischen oder anderen Handlungen in Verbindung mit dem Vertrag, für irgendwelche wie auch immer entstanden indirekten, speziellen oder Folgeschäden und -verluste.

12 VERSICHERUNG

12.1 Der Verkäufer muss auf eigene Kosten Versicherungspolice mit angesehenen Versicherungsgesellschaften abschließen und aufrechterhalten, die in Hinblick auf seine sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend sind. Der Verkäufer muss auf schriftliche Anfrage des Käufers dem Käufer bei Bedarf alle angemessenen Details der in Übereinstimmung mit dieser Bestimmung aufrechterhaltenen Versicherung bereitstellen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, irgendwas zu unternehmen, um die in Übereinstimmung mit dieser Bestimmung aufrechterhaltenen Police rechtsunwirksam zu machen.

13 COMPLIANCE

13.1 Datenschutz

- (a) In dieser Bestimmung 13 werden die Begriffe „Datenverantwortlicher“ („Data Controller“), „Datenverarbeiter“ („Data Processor“), „personenbezogene Daten“ (Personal Data), „sensible personenbezogene Daten“ (Sensitive Personal Data) und „Verarbeitung“ (Processing) wie im britischen Datenschutzgesetz Data Protection Act 1998 definiert verwendet und „Daten“ bezieht

sich auf personenbezogene und sensible personenbezogene Daten, die dem Verkäufer vom Käufer im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden.

(b) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Käufer der Datenverantwortliche und der Verkäufer der Datenverarbeiter ist.

(c) Der Verkäufer:

(i) darf die Daten ausschließlich nach Anweisungen des Käufers nutzen, um seine sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten durchzuführen;

(ii) muss die Daten vertraulich behandeln und angemessene technische und organisatorische betriebliche Maßnahmen ergreifen, um eine unautorisierte und unrechtmäßige Verarbeitung, einen unbeabsichtigten Datenverlust sowie die unbeabsichtigte Zerstörung und Beschädigung der Daten zu verhindern;

(iii) darf die Daten nicht ohne vorausgehende schriftliche Genehmigung des Käufers außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten;

(iv) muss alle angemessenen Schritte unternehmen, um die Schulung seines Personals in der Verwendung, dem sorgfältigen Umgang und dem Schutz der Daten sowie die Zuverlässigkeit aller Mitarbeiter, die Zugriff auf diese Daten haben, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag verarbeitet werden, sicherzustellen.

13.2 Korruptionsschutz

(a) Der Verkäufer versichert, dass:

(i) er keine Straftat im Sinne eines Antikorruptionsgesetzes

(ein „Bestechungsdelikt“) begangen hat;

(ii) er nicht offiziell benachrichtigt wurde, dass gegen ihn eine Untersuchung in Bezug auf mutmaßliche Bestechungsdelikte, Strafverfolgung oder Strafverfahren in Einklang mit einem Antikorruptionsgesetz eingeleitet wurde;

(iii) ihm keine Umstände bekannt sind, die zu einer Untersuchung in Bezug auf mutmaßliche Bestechungsdelikte, Strafverfolgung oder Strafverfahren in Einklang mit einem Antikorruptionsgesetz führen könnten.

(b) Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass:

(i) er über angemessene, dokumentierte Verfahren verfügt und diese bis zum Vertragsende aufrechterhält, die entwickelt wurden, um zu verhindern, dass die mit dem Verkäufer verbundenen Personen (einschließlich Mitarbeiter, Subunternehmer, Beauftragte oder andere Dritte, die im Namen des Verkäufers oder eines der Konzernunternehmen des Verkäufers arbeiten) (eine „verbundene Person“) ein Bestechungsdelikt begehen; und

(ii) er alle Antikorruptionsgesetze erfüllt und dafür sorgt, dass keine verbundene Person Bestechungsdelikte begeht oder Handlungen ergreift, die ein Bestechungsdelikt darstellen würden; und

(iii) er keine Maßnahmen ergreift oder erlaubt, die dazu führen würden, dass der Käufer oder Mitarbeiter, Subunternehmer oder

Beauftragte des Käufers ein Bestechungsdelikt begeht oder eine Haftung in Bezug auf ein Antikorruptionsgesetz übernimmt; und

- (iv) er den Käufer unverzüglich schriftlich darüber informiert, wenn ihm bekannt wird oder er vermutet, dass er oder eine seiner verbundenen Personen Pflichten des Verkäufers gemäß dieser Bestimmung 13.2 verletzt oder möglicherweise verletzt hat beziehungsweise haben. Eine solche Benachrichtigung muss die vollständigen Details der Umstände in Bezug auf die Verletzung oder mögliche Verletzung der Pflichten des Verkäufers enthalten; und
- (v) darf weder direkt noch indirekt die Zahlung einer Geldsumme oder die Übertragung eines Wertgegenstandes an eine dritte Partei leisten, anbieten, versprechen oder autorisieren, mit dem Zweck, einen unlauteren Geschäftsvorteil zu erhalten. Dieser Zweck wird vermutet, wenn eine Zahlung oder ein Geschenk gemacht, angeboten, versprochen oder autorisiert wird, mit der Absicht oder dem Wissen, dass damit wahrscheinlich Handlungen oder Entscheidungen einer dritten Partei auf korrupte Weise beeinträchtigt oder beeinflusst werden, einschließlich der Entscheidung, ihre gesetzlichen Pflichten nicht zu erfüllen.

14 VERTRAGSENDE

- 14.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch Benachrichtigung der anderen Partei und ohne Haftung

gegenüber der anderen Partei zu beenden, wenn:

- (a) die andere Partei eine wesentliche Verletzung einer ihrer Pflichten gemäß diesem Vertrag begeht und es nicht möglich ist, diese Verletzung zu beheben; oder
- (b) es eine Vertragsverletzung durch die andere Partei gibt, die behoben werden kann, und die andere Partei diese Verletzung nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt einer schriftlichen Benachrichtigung, in der sie zu einer Behebung aufgefordert wird, behoben hat; oder
- (c) die andere Vertragspartei:
- (i) die Zahlung ihrer Verbindlichkeiten (unabhängig davon, ob es sich um Tilgungs- oder Zinszahlungen handelt) aussetzt oder droht auszusetzen oder im Sinne von Abschnitt 123 des britischen Insolvency Act von 1986 als unfähig gilt, ihre Verbindlichkeiten zu begleichen; oder
- (ii) in Verbindung mit der Auflösung dieser Partei (ausgenommen zum alleinigen Zweck einer freiwilligen solventen Fusion oder Restrukturierung) ein Meeting einberuft, eine Benachrichtigung übermittelt, einen Beschluss fasst oder einen Antrag einreicht oder eine Verfügung erteilt wird; oder
- (iii) einen Antrag zur Ernennung eines Vermögensverwalters gestellt hat oder eine Absichtserklärung zur Ernennung eines Vermögensverwalters eingereicht hat oder ein Vermögensverwalter für die Partei oder für ihre gesamten oder Teile ihrer Vermögenswerte ernannt wird; oder
- (iv) für sämtliche oder einen Teil ihrer Vermögenswerte

- einen Zwangs- oder Insolvenzverwalter ernannt bekommt oder eine Person berechtigt wird, einen Zwangs- oder Insolvenzverwalter für solche Vermögenswerte zu ernennen; oder
- (v) Maßnahmen in Verbindung mit dem Vorschlag eines außergerichtlichen Vergleichs ergreift, oder ein außergerichtlicher Vergleich zustande kommt, oder die Partei mit dem Ziel einer Umschuldung Verhandlungen mit einer beliebigen Anzahl ihrer Gläubiger beginnt;
- (vi) Ein Sicherungsgläubiger, der über dingliche Sicherheiten verfügt, Schritte einleitet, mit denen er versucht, in den Besitz des besicherten Eigentums zu gelangen oder seine Sicherheit anderweitig durchzusetzen;
- (vii) eine Pfändung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder andere solche Prozesse gegen ihre Vermögenswerte vollstreckt oder durchgesetzt werden und diese nicht innerhalb von 14 Tagen aufgehoben werden;
- (viii) von einem Verfahren in Bezug auf einen Gerichtsstand, dem sie unterliegt, betroffen ist oder Ereignisse in einem solchen Gerichtsstand passieren, die eine äquivalente oder ähnliche Wirkung wie die in dieser Bestimmung 14.1(c) genannten Ereignisse haben;
- 14.2 Unbeschadet seiner anderen Rechte gemäß diesen Einkaufsbedingungen ist der Käufer berechtigt, den Vertrag jederzeit durch Benachrichtigung des Verkäufers und ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer zu beenden, wenn:
- (a) es eine Veränderung in der Kontrolle des Verkäufers gibt; oder
- (b) der Verkäufer sich in Verbindung mit dem Vertrag unlauter oder betrügerisch verhält oder an unlauterem oder betrügerischem Verhalten beteiligt ist; oder
- (c) die vom Verkäufer gemäß dem Vertrag bereitgestellten Waren und/oder Dienstleistungen geistige Eigentumsrechte verletzen oder diese Verletzung behauptet wird.
- 14.3 Die Beendigung des Vertrages lässt Rechte und Rechtsmittel der Parteien, die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung entstanden sind, unberührt.
- 14.4 Bei der Beendigung des Vertrages aus welchem Grund auch immer:
- (a) (vorbehaltlich Bedingung 14.3 oben) die Beziehung zwischen den Parteien endet sicher wie (und soweit) ausdrücklich in dieser Bestimmung vorgesehen;
- (b) Jedwede Bestimmung, für die ausdrücklich oder implizit bestimmt ist, dass sie bei oder nach der Beendigung in Kraft treten oder wirksam bleiben soll, bleibt in Kraft und voll wirksam; und
- (c) Der Verkäufer hat dem Käufer unverzüglich sämtliches Eigentum des Käufers, das sich zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Besitz des Verkäufers befindet, einschließlich sämtlicher vertraulicher Informationen, zusammen mit allen Kopien dieser vertraulichen Informationen, zurückzugeben (oder nach schriftlicher Aufforderung hierzu durch den Käufer zu zerstören), und soll zertifizieren, dass er dies getan hat, und hat jeglichen weiteren Gebrauch der vertraulichen Informationen sowie aller Materialien einschließlich jedweder Spezifikationen, die dem Käufer gehören, zu unterlassen.
- 14.5 Wenn der Käufer berechtigt ist, den Vertrag zu beenden, und die Waren bereits geliefert wurden, hat der Käufer das Recht, die Waren auf Risiko und Kosten des Verkäufers zurückzusenden.

15 VORSCHRIFTEN ZUM BETRIEBSÜBERGANG

- 15.1 Die Vertragsparteien haben nicht die Absicht, dass der Abschluss oder die Beendigung des Vertrags oder irgendeiner der Dienstleistungen zu einem entsprechenden Übergang gemäß der Vorschriften zum Betriebsübergang führt.
- 15.2 Zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die dem Käufer zur Verfügung stehen, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer, die Konzernunternehmen des Käufers und alle neuen Verkäufer und ihre entsprechenden Mitglieder der Geschäftsleitung, leitenden Angestellten und Mitarbeiter in voller Höhe und auf Anforderung schad- und klaglos zu halten für alle Personalverbindlichkeiten, die wie auch immer, vollständig oder teilweise, direkt oder indirekt, vorhersehbar oder nicht vorhersehbar, dem Käufer, einem Konzernunternehmen des Käufers oder einem neuen Verkäufer entstehen oder entstehen können oder von diesen erlitten oder bezahlt wurden, in Bezug auf eine Einzelperson, die hinsichtlich ihrer Beschäftigung oder Verbindlichkeiten in Verbindung mit dem Beschäftigungsübergang zum Käufer, einem Konzernunternehmen des Käufers oder einem neuen Verkäufer gemäß der Vorschriften zum Betriebsübergang Ansprüche erhebt, einschließlich aller Personalverbindlichkeiten in Bezug auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer solchen Einzelperson.

16 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- 16.1 Der Verkäufer hält alle vertraulichen Informationen des Käufers, die er infolge der Vertragsbeziehung offenbart bekommen oder erhalten hat, geheim und sorgt dafür, dass sie geheim und vertraulich behandelt werden. Er nutzt diese Daten weder, noch legt er sie offen, ausgenommen für die Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrags oder mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Käufers.
- 16.2 Der Verkäufer kann einem Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Berater oder Beauftragten vertrauliche Informationen in einem Ausmaß offenlegen, das für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist, vorausgesetzt, dass diese Offenlegung Pflichten unterliegt, die den in diesem Vertrag festgelegten Pflichten entsprechen. Der Verkäufer muss nach bestem Bemühen dafür Sorge tragen, dass alle

diese Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Berater und Beauftragten die derartigen Pflichten erfüllen. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer in Bezug auf jede Offenlegung oder Nutzung dieser vertraulichen Informationen durch eine Person, gegenüber der eine Offenlegung erfolgt ist.

- 16.3 Die Verschwiegenheitspflicht gemäß dieser Bestimmung 16 erstreckt sich auf keine vertraulichen Informationen, von denen der Verkäufer nachweisen kann, dass:
- (a) sie auf irgendeine andere Art und Weise als durch eine Verletzung der Verschwiegenheitspflichten gemäß diesem Vertrag der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder gemacht werden; oder
 - (b) sie sich vor dem Datum der Offenlegung durch den Verkäufer gemäß diesem Vertrag in schriftlichen Aufzeichnungen befunden haben und keinen Verschwiegenheitspflichten unterliegen; oder
 - (c) sie ihm von einer dazu berechtigten dritten Partei offengelegt wurden oder werden; oder
 - (d) die Vertragsparteien schriftlich vereinbart haben, dass es sich nicht um vertrauliche Informationen handelt oder dass diese Informationen offengelegt werden können; oder
 - (e) sie gemäß einem anzuwendenden Gesetz, dem Beschluss eines zuständigen Gerichts oder der Anordnung einer zuständigen Regierungsbehörde offengelegt werden müssen.

17 HÖHERE GEWALT

- 17.1 Jede Partei, die einem Ereignis höherer Gewalt ausgesetzt ist, begeht keine Verletzung des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen, sofern
- (a) sie die andere Partei unverzüglich schriftlich über die Natur und das Ausmaß des Ereignisses höherer Gewalt, das die Nichterfüllung oder Verzögerung der Leistung verursacht, benachrichtigt; und
 - (b) sie die Wirkung des Ereignisses höherer Gewalt durch die Ergreifung von Vorsichtsmaßnahmen, die sie mit

Blick auf alle bekannten Umstände vor dem Ereignis höherer Gewalt vernünftiger Weise hätte ergreifen müssen, aber nicht konnte, nicht vermeiden konnte, und

- (c) sie alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu verringern, um seine Verpflichtungen gemäß dem Vertrag oder diesen Einkaufsbedingungen in irgendeiner Art und Weise, die vernünftigerweise praktikabel ist, zu erfüllen, und um seine Vertragserfüllung so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

17.2 Während jeder Zeitspanne der Aussetzung der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch den Verkäufer gemäß Bedingung 17.1 oben ist der Käufer frei, Waren oder Dienstleistungen eines anderen Anbieters zu beziehen, soweit der Käufer vernünftigerweise annimmt, dass er diese benötigt, und der Käufer die nach dem Vertrag abzunehmende Menge entsprechend der anderswo bezogenen Menge reduziert.

17.3 Sofern die Aussetzung für eine ununterbrochene Dauer von mehr als einem Monat andauert, hat jeder der Parteien das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen schriftlich zu kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist ist der Vertrag beendet. Eine solche Beendigung lässt Rechte der Parteien mit Bezug auf Vertragsverletzungen vor der Vertragsbeendigung unberührt.

18 ALLGEMEIN

18.1 Der Käufer autorisiert Nomad Foods Europe Limited (Unternehmens-Nr. 05879466) in Bezug auf den Vertrag als sein Beauftragter zu handeln.

18.2 Das Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980 wird ausgeschlossen und kommt für diesen Vertrag nicht zur Anwendung.

18.3 Der Vertrag ist für den Verkäufer personengebunden. Der Verkäufer kann seine sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder abtreten, delegieren, an Subunternehmer vergeben oder übertragen noch auf irgendeine andere Art und Weise abgeben.

18.4 Der Käufer kann seine sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers jederzeit abtreten, delegieren, an Subunternehmer vergeben, übertragen oder auf irgendeine andere Art und Weise abgeben.

18.5 Vorbehaltlich der Regelung in Klausel 18.6 a besitzt eine Person, die keine Vertragspartei ist, keine Rechte (ob unter dem Contracts (Rights of Third Parties) Act [britisches Vertragsgesetz (Rechte von Dritten)] von 1999 oder anderweitig), um irgendeine der Vertragsbestimmungen durchzusetzen.

18.6 Alle Mitglieder des Konzerns des Käufers können die Bestimmungen in diesem Vertrag gemäß und in Übereinstimmung mit Bestimmung 18.7 und den Bestimmungen des Contracts (Rights of Third Parties) Act [britisches Vertragsgesetz (Rechte von Dritten)] von 1999 durchsetzen.

18.7 Die Rechte der Vertragsparteien, den Vertrag zu beenden, aufzuheben oder irgendeine Änderung, einen Verzicht oder einen Vergleich im Rahmen des Vertrags zu vereinbaren, bedürfen keine Zustimmung einer Person, die keine Vertragspartei ist.

18.8 Der Verkäufer darf weder die Kreditwürdigkeit des Käufers (oder eines Mitglieds des Konzerns des Käufers) belasten noch sich selbst als der Käufer (oder ein Mitglied des Konzerns des Käufers) oder als ein Beauftragter, Partner, Mitarbeiter oder Vertreter des Käufers (oder eines Mitglieds des Konzerns des Käufers) ausgeben; der Verkäufer darf sich nicht derartig darstellen noch darf er vorgeben, irgendeine Macht oder Autorität zu besitzen, um irgendeine Verpflichtung jedweder Natur ausdrücklich oder implizit im Namen des Käufers (oder eines Mitglieds des Konzerns des Käufers) einzugehen. Keine Bestimmung des Vertrags und keine von den Vertragsparteien gemäß dem Vertrag festgelegten Maßnahmen begründen oder sollen als Begründung einer Partnerschaft, eines Joint Ventures, eines Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisses oder einer Auftraggeber-Auftragnehmer-Beziehung zwischen den Vertragsparteien gelten.

18.9 Der Verkäufer darf keinerlei Pfandrecht, allgemein oder anderweitig und wodurch auch immer begründet, über Waren, Materialien in Verbindung mit den

Dienstleistungen oder ein anderes Eigentum des Käufers im Besitz des Verkäufers ausüben, hinsichtlich Summen, die der Käufer dem Verkäufer gemäß dem Vertrag oder anderweitig schuldet.

18.10 Gesamter Vertrag

- (a) Der Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf Gegenstand und Inhalt des Vertrags und ersetzt alle vorhergehenden Absprachen, Übereinkünfte oder schriftliche oder mündliche Vereinbarungen der Vertragsparteien in Bezug auf diesen Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt.
- (b) Die Vertragsparteien erkennen an, dass, abgesehen von den ausdrücklich im Vertrag festgelegten, der Vertrag weder vollständig noch teilweise im Vertrauen auf Garantien, Erklärungen oder Zusicherungen von der anderen Partei oder im Auftrag der anderen Partei handelnden Personen abgeschlossen wird und keiner der Parteien derartige Garantien, Erklärungen oder Zusicherungen gegeben wurden.
- (c) Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass ihnen ausschließlich die Rechte und Rechtsmittel aufgrund oder in Zusammenhang mit Garantien, Erklärungen, Versprechen oder Zusicherungen zur Verfügung stehen, die sich auf Vertragsbrüche beziehen, und verzichten unwiderruflich und uneingeschränkt auf alle Rechte, die sie auf irgendwelche Ansprüche, Rechte oder Rechtsmittel hätten, einschließlich aller Rechte zur Aufhebung des Vertrags, die sie ansonsten möglicherweise gehabt hätten.
- (d) Sämtliche Gewährleistungen, Garantien, Bestimmungen und Bedingungen, die nicht in diesem Vertrag festgelegt sind, ungeachtet dessen, ob sie auf einem Gesetz oder einer anderen Grundlage beruhen, sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen.

- (e) Kein Bestandteil dieser Bestimmung 17.10 schließt eine Haftung aufgrund arglistiger Täuschung aus.

18.11 Salvatorische Klausel

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ein Teil des Vertrags aus irgendeinem Grund nach einem anzuwendenden Gesetz unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, gilt dieser als aus dem Vertrag ausgelassen und die Gültigkeit und/oder Durchsetzbarkeit der übrigen Vertragsbestimmungen wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt oder aufgrund dieser Auslassung eingeschränkt.

18.12 Verzichtsklausel

Die Rechte und Rechtsmittel jeder Partei in Bezug auf den Vertrag werden durch Aufschiebe, Stundungen oder Fristverlängerungen, die eine Partei der anderen gewährt, oder durch eine ausgebliebene oder verspätete Feststellung oder Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsbehelfs nicht eingeschränkt, es wird dadurch nicht darauf verzichtet und sie erlöschen dadurch nicht. Jeder Verzicht auf eine Vertragserfüllung bei einer Vertragsverletzung muss schriftlich erfolgen. Der Verzicht einer Partei auf die Vertragserfüllung bei einer Verletzung steht einer nachfolgenden Durchsetzung dieser Bestimmung nicht entgegen und gilt im Falle eines erneuten Verstoßes gegen diese oder irgendeine andere Bestimmung nicht als Verzicht.

18.13 Änderungen

Keine angebliche Abänderung oder Abwandlung des Vertrags ist wirksam, es sei denn, sie erfolgt in Schriftform, bezieht sich ausdrücklich auf den Vertrag und ist von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern jeder der Vertragsparteien unterzeichnet.

18.14 Sprache

Der Vertrag wird auf Englisch abgeschlossen. Bei Konflikten oder bei unterschiedlicher Auslegung zwischen der englischsprachigen Version und einer Version oder Übersetzung des Vertrags in einer anderen Sprache ist die englische Fassung maßgebend.

18.15 Mitteilungen

- (a) Sämtliche im Rahmen dieses Vertrags gesendeten Benachrichtigungen müssen

schriftlich erfolgen. Eine Benachrichtigung per E-Mail ist nicht wirksam. Sämtliche Benachrichtigungen des Käufers im Falle einer Rechnung oder Feststellung müssen an die Buchhaltung des Käufers gesendet werden, in allen anderen Fällen an den Direktor der Einkaufsabteilung.

- (b) Benachrichtigungen können in den in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Arten an die im Vertrag angegebene Adresse zugestellt werden und, wenn keine Adresse angegeben ist, an den relevanten Geschäftssitz der Partei (im Falle eines Unternehmens) oder an ihre wichtigste Niederlassung (in allen anderen Fällen) oder an eine solche Adresse, über die die jeweilige Partei die andere Partei für den Zweck der Zustellung von Mitteilungen im Rahmen des Vertrags informiert; die folgende Tabelle legt die entsprechende angemessene Zustellzeit und Zustellnachweise fest:

Art der Zustellung	Angemessene Zustellzeit	Zustellnachweis
Persönliche Lieferung	Bei Zustellung	Ordnungsgemäß adressiert und zugestellt
Frankiert „First Class“, eingeschrieben, inländischer Postversand	09:00 Uhr am zweiten Arbeitstag nach dem Absenden oder zum vom Zustelldienst angegebenen Zeitpunkt und Datum;	Ordnungsgemäß adressiert, im Voraus bezahlt und aufgegeben
Frankiert, internationale Luftpost	09:00 Uhr am fünften Arbeitstag nach dem Absenden	Ordnungsgemäß adressiert, im Voraus bezahlt und aufgegeben

in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, (ob vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, wie deliktische Ansprüche, Ansprüche aufgrund der Verletzung eines Gesetzes oder einer Bestimmung, oder sonstige) unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Käufer registriert ist.

- 19.2 Sämtliche Streitigkeiten und Ansprüche, die sich aufgrund dieses oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, unterliegen der nicht ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, wo der Käufer registriert ist, denen sich die Vertragsparteien unwiderruflich unterwerfen.

DIE IN DIESEN BEDINGUNGEN FESTGELEGTEN ANWEISUNGEN UND BESTIMMUNGEN MÜSSEN BEACHTET WERDEN, ANDERNFALLS KANN DER VERTRAG BEENDET WERDEN

19 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 19.1 Der Vertrag, diese Bestimmungen und sämtliche Konflikte, Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aufgrund dieses oder